

Rechtsdienstleistungsmarkt

Legal Tech: Perspektiven der Digitalisierung des Rechtsdienstleistungsmarktes

Die Chancen von Legal Tech nutzen und Risiken vermeiden

Prof. Dr. Susanne Hähnchen und Robert Bommel, LL.M.,
Bielefeld

Für die einen das Schreckgespenst, für die anderen Heilsbringer. Wo die einen das Ende der Anwaltschaft sehen, weisen die anderen auf verpasste Chancen hin. Sicher ist nur: Legal Tech hat den Markt für Rechtsdienstleistungen in Bewegung gebracht. Nachdem sich der Pulverdampf der vergangenen Monate verzogen hat, wagen die Autoren eine kritische Bestandsaufnahme. Was ist eigentlich Legal Tech? Wie wichtig ist Legal Tech für Anwaltskanzleien? Was ist noch Zukunftsmusik? Und vielleicht am allerwichtigsten: Wie sollten Kanzleien mit Legal Tech umgehen, die nicht an der Spitze der Entwicklung stehen, aber auch nicht hinter den Standards hinterherhinken wollen? Die Autoren geben Orientierung.

Der Rechtsdienstleistungsmarkt ist schon länger in Bewegung. Ursache dafür ist – neben steigender Komplexität und Globalisierung dieses Marktes – vor allem Legal Tech. Das Ausmaß der noch bevorstehenden Veränderung¹ kann nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden. Angesichts der Veränderungen der letzten Jahre² erscheint eine in Bezug auf weitere technische Entwicklungen optimistische Prognose für das nächste Jahrzehnt allerdings nicht verfehlt.

Für Anwälte ergeben sich einige Folgerungen: Einerseits kann der technische Fortschritt im Rahmen der anwaltlichen Tätigkeit nutzbar gemacht werden, um Zeit und weitere Ressourcen für die „eigentliche“ juristische Arbeit zu gewinnen oder den persönlichen Honorarumsatz im Verhältnis zur Wochenarbeitszeit zu erhöhen.³ Zugleich werden alternative Arbeitsbedingungen, wie zum Beispiel örtliche Flexibilität, ermöglicht. Auf der anderen Seite ergeben sich aus der zunehmenden Digitalisierung auch Risiken, denen mit der gebotenen Sorgfalt begegnet werden sollte.

I. Technischer Fortschritt: Was geht, was ist (noch) nicht möglich

Digitalisierte Informationen können unter Nutzung des Internets schnell und bequem zwischen mehreren Personen ausgetauscht werden. Zugleich ermöglicht die Digitalisierung von Schriftsätzen die maschinengesteuerte Auswertung der Dokumente sowie die Nutzung weiterer textverarbeitender Funktionen wie beispielsweise die Textsuche. Auch Aspekte des Umweltschutzes sprechen für eine papierlose Datenverarbeitung. Trotz alledem ist die Digitalisierung des juristischen Alltags in den letzten Jahren hinter den Erwartungen zurückgeblieben.⁴ Dabei sind die technischen Voraussetzungen eigentlich gegeben: In einer durch das Internet stark vernetzten Welt mit modernen Prozessoren ist es – anders als

noch vor zehn oder zwanzig Jahren – vergleichsweise leicht möglich, auch zu juristischen Themen große Datenmengen zu sammeln.⁵ Anbieter juristischer Datenbanken wie Beck-Online und Juris, aber auch Anbieter von einfachen Rechtstexten können ihr Angebot jedem Internetnutzer verfügbar machen. Auch der BGH veröffentlicht seine jüngeren Entscheidungen im Internet. Zugleich wächst die Anzahl der in juristischen Datenbanken verfügbaren Aufsätze und Kommentierungen. Selbst ohne die kostenpflichtigen Angebote kann über die Nutzung von Suchmaschinen wie Google eine Vielzahl von juristischen Gedanken zu den verschiedensten Rechtsproblemen gefunden werden.

In der Summe ergibt sich daraus ein gewaltiger Schatz juristischen Wissens, der – ganz im Sinne von Big Data – nur darauf wartet, nutzbar gemacht zu werden. Die aktuelle Anwendung durch Einzelne, denen der Gang in die Bibliothek, ans Bücherregal oder in die nächste Fachbuchhandlung erspart bleibt, ist dabei nur der erste Schritt.

Das wahre Potenzial einer Sammlung des juristischen Wissens ergibt sich in der Möglichkeit einer strukturierten Auswertung der Urteile, Kommentierungen und Fachbeiträge. Eine solche Auswertung kann selbstverständlich nicht

„Das wahre Potenzial einer Sammlung des juristischen Wissens ergibt sich in der Möglichkeit einer strukturierten Auswertung.“

durch einen Menschen, womöglich aber durch selbstlernende Maschinen durchgeführt werden.⁶ IBM beispielsweise arbeitet an einer Software namens „Ross“, die Anwälte bei der Suche nach juristischen Texten unterstützen soll.⁷ Hunderte Rechtsanwälte in den USA lassen sich durch „Ross“ bereits bei der Recherche und Zuarbeit unterstützen.⁸ Programme, die anhand von automatisiert ausgelesenen E-Mails eines Mandanten die passenden Urteile zum Fall vorschlagen, erscheinen insoweit nicht mehr als Science-Fiction, sondern vielmehr als eine logische Konsequenz aus der bisherigen

1 Kesper/Ory, Der zeitliche Fahrplan zur Digitalisierung von Anwaltschaft und Justiz, NJW 2017, 2709 ff.

2 Vgl. Müller, Die neuen Formvorschriften im elektronischen Rechtsverkehr ab dem 1.1.2018, NZS 2018, 207 ff.; Natter/Haßel, Der elektronische Rechtsverkehr und die elektronische Akte in der Arbeitsgerichtsbarkeit, NZA 2017, 1017 ff.; Bacher, Der elektronische Rechtsverkehr im Zivilprozess, NJW 2015, 2753 ff.; allerdings kann einem die Entwicklung der letzten 10 Jahre auch deprimierend langsam vorkommen, vgl. Hähnchen, Stellen Sie sich vor, es gibt „eJustice“ – und keiner macht mit, AnwBI 2018, 526 ff.

3 Vgl. Kilian, Die Arbeitszeitbelastung der deutschen Anwältinnen und Anwälte, AnwBI 2017, 50.

4 Die diesbezügliche Wertung aus BR-Drs. 818/12 – Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten, vom 21.12.2012, S. 1, dass die Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten in Deutschland bisher weit hinter den Erwartungen zurückgeblieben sei, ist (bedauerlicherweise) auch heute noch einschlägig.

5 Vgl. Kuhlmann, Legal Tech in einer smarten Welt – Ermöglichungs- und Beschränkungs-potenzial, in: Smart World – Smart Law? Tagungsband Herbstakademie 2016, S. 1039 ff.

6 Vgl. hierzu die Ausführungen zu künstlicher Intelligenz in der Rechtsberatung von Frese, Recht im zweiten Maschinenzeitalter, NJW 2015, 2090 (2091 ff.).

7 <https://rossintelligence.com/>.

8 Prior, Legal Tech – Digitalisierung der Rechtsberatung, ZAP 2017, 651 (655 f.).

technischen Entwicklung. Fraglich bleibt allein, ob sich Tools wie „Ross“ (nur) als Arbeitshilfe an Anwälte richten oder ob nicht auch Unternehmen⁹ und Verbraucher direkt als potenzielle Nutzer angesprochen werden.

Auch unabhängig von den Entwicklungen im technischen Makrokosmos, die den Markt der Rechtsdienstleistungen mittelfristig beeinflussen werden, gibt es schon heute viele Möglichkeiten für große und kleine Kanzleien, den Arbeitsalltag digital zu optimieren.¹⁰ Der Begriff Legal Tech wird hierbei oft sehr undifferenziert verwendet. Vorzugswürdig ist eine Kategorisierung der verfügbaren Technologien nach Oliver Goodenough¹¹ hinsichtlich ihres disruptiven Potenzials. „Moderne“, also zeitgemäße (Büro-)Technik und Kommunikationsmittel sind demzufolge „Legal Tech 1.0“. Von „Legal Tech 2.0“ spricht man, wenn relativ leicht standardisierbare juristische Tätigkeiten automatisiert erledigt werden.¹² „Legal Tech 3.0“ hingegen liegt vor, wenn anspruchsvolle juristische Leistungen durch die Technik ersetzt werden, was aber heute noch Zukunftsmusik ist. Im Folgenden soll es daher um die Möglichkeiten von Legal Tech 1.0 und 2.0 gehen.

Glaubt man der Studie der Bucerius Law School von Anfang 2016 zum Einfluss von Legal Tech auf das Wirtschaftsrecht, sind es bisher allerdings nur wenige Kanzleien, die diese, schon heute am Markt angebotenen, Dienste in Anspruch nehmen.¹³ Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt die gemeinsame Studie „Legal Technology 2018“ der CLI Corporate Legal Insights und Wolters Kluwer Deutschland¹⁴, die sich mit der Digitalisierung in Rechtsabteilungen beschäftigt hat. Insgesamt scheint sich der Einsatz von Legal Tech in den meisten Kanzleien bisher auf Legal Tech 1.0, vorrangig Büroorganisation wie sie in jedem Unternehmen erforderlich ist, zu erstrecken. Letztlich kann dieses Ergebnis aber nicht überraschen, ist doch die Integration von besonders disruptiven, die Anwaltstätigkeit infrage stellenden Technologien regelmäßig mit enormen Anschaffungs- und Schulungsinvestments sowie einer schwierig zu bewertenden Zukunftsprognose verbunden.

Künftig wird es durch neuronale Netzwerke und selbstlernende Softwaresysteme derzeit noch nicht genau vorhersagbare Möglichkeiten der Rechtsanwendung geben.¹⁵ Einer der Hauptkritikpunkte an Legal Tech, die (aktuell) nicht mögliche Darstellung komplexer juristischer Zusammenhänge in einer Software¹⁶, könnte damit langfristig überwunden werden. Das derzeitige anwaltliche Berufsrecht ist automatisierter juristischer Beratung zwar nicht prinzipiell geöffnet.¹⁷ Dies ist jedoch bei einem entsprechenden rechtspolitischen Willen veränderbar. Aber die Verhandlung vor Gericht, die außergerichtliche Streitbeilegung und vor allem die menschliche, zugewandte Rechtsberatung werden auf lange Sicht nicht von der Technik ersetzt werden. Recht besteht nicht nur aus Logik. Und so gern Menschen Gratisangebote im Internet nutzen – wenn es „ernst“ wird, braucht man ein menschliches Gegenüber. Vergleichbar würden wohl die wenigsten, die „Dr. Google“ nutzen, auf Ärzte verzichten wollen und Diagnose und Behandlung ausschließlich der Technik überlassen.

II. Veränderte Arbeitsbedingungen: Die virtuelle Kanzlei?

Unabhängig von der Kategorisierung moderner Technologien ergeben sich aus der Digitalisierung langfristig vor allem Chancen auf positiv veränderte Arbeitsbedingungen für Juris-

tinnen und Juristen, auch wenn die Umstellung von manchen als unangenehm empfunden wird. Während das Bild des klassischen Vertrauensanwalts nach wie vor von einer gewissen örtlichen Nähe zum Mandanten und von einer persönlichen Interaktion von Angesicht zu Angesicht gekennzeichnet ist, erlaubt der technische Fortschritt durch Videochats, Voice over IP (VoIP) und zukünftig womöglich sogar durch den Einsatz virtueller Realität eine persönliche und individuelle Betreuung auch über große Distanzen. Schon heute lassen sich Telefonkonferenzen dank des Internets mit einer erstaunlichen Qualität und ohne wesentliche Verzögerung in der Übermittlung durchführen, obwohl die Gesprächspartner über verschiedene Kontinente verteilt sind.

Hinzu tritt, dass Anwälte verstärkt die Funktion eines Beraters einnehmen und immer weniger die gerichtliche Vertretung ihrer Mandanten übernehmen. Für die Qualifikation des Fachanwalts für das Recht der Informationstechnologie gemäß § 5 Abs. 1 lit. r) FAO werden deshalb beispielsweise lediglich 10 rechtsförmliche (Gerichts-/Verwaltungs-/Schieds-) Verfahren benötigt, während für den Fachanwalt für Arbeitsrecht gemäß § 5 Abs. 1 lit. c) FAO fünfmal so viele rechtsförmliche Verfahren verlangt werden. Gerade in den Rechtsbereichen, in denen gerichtliche Verfahren selten sind, wird die örtliche Nähe zum Mandanten langfristig immer mehr an Bedeutung verlieren. Umgekehrt ergeben sich hieraus auch Chancen für Anwälte, den Einzugsbereich der eigenen Mandantschaft unter Nutzung moderner Technologien, zum Beispiel durch digitale Mandatsakquise¹⁸, zu erweitern.

9 Zur Frage der Haftung von Gesellschaftern beim Einsatz von Legal Tech: *Wagner*, Legal Tech und Legal Robots in Unternehmen und den sie beratenden Kanzleien Teil 2, BB 2018, 1097 ff.

10 *Buchholtz*, Legal Tech, JuS 2017, 955 ff.

11 <https://www.huffingtonpost.com/> = <https://bit.ly/2HH0x3V>; vgl. *Wagner*, Legal Tech und Legal Robots in Unternehmen und den diese beratenden Kanzleien, BB 2017, 898 ff.; *Hartung*, Gedanken zu Legal Tech und Digitalisierung, in: *Hartung/Bues/Halbleib*, Legal Tech – Die Digitalisierung des Rechtsmarkts 2018, S. 7; *Hähnchen/Bommel*, Digitalisierung und Rechtsanwendung, JZ 2018, 334 (335).

12 Deutschsprachige Angebote z.B. LawLift (<https://www.lawlift.de/>; Vertragserstellung), Legito (<https://www.legito.com/DE/de/>; Vertragserstellung), Consultimator (<https://consultimator.com/>; Schriftsätzerstellung). Im englischsprachigen Raum finden sich deutlich mehr Anbieter von Unterstützungssoftware: z.B. eBrevia (<https://ebrevia.com/>; Dokumentenanalyse und Due Diligence), Relativity (www.relativity.com/; Dokumentenanalyse), LexPredict (www.lexpredict.com/; Dokumentenanalyse), TagDox (<https://www.tagdox.com/>; Dokumentenanalyse); Contract Express (<https://legal.thomsonreuters.com.au/>; automatisierte Vertragsgestaltung), LegalSifter (<https://www.legalsifter.com/>; automatisierte Vertragsgestaltung); Lawcus (<https://lawcus.com/>; Workflow-Optimierung); WordRake (<https://www.wordrake.com/>; Schriftsatzoptimierung), BloombergLaw (<https://www.bna.com/bloomberglaw/>; direkte Urteilsrecherche zu Vertragsklauseln); Radiant Law (<https://radiantlaw.com/>; Vertrags-Outsourcing).

13 *Veith/Bandlow/Harnisch/Wenzler/M. Hartung/D. Hartung*, How Legal Technology Will Change the Business of Law 2016, S. 5; www.bucerius-education.de/ = <https://bit.ly/1P2qOc3>.

14 CLI Corporate Legal Insights/Wolters Kluwer Deutschland (Hrsg.), Legal Tech 2018; Informationen zur Studie und Leseprobe abrufbar unter: <http://web.unternehmensjuristen.wolterskluwer.de/> = <https://bit.ly/2FeOuv0>.

15 *Keßler*, Intelligente Roboter – neue Technologien im Einsatz, MMR 2017, S. 589 ff.

16 *Kotsoglou*, Subsumtionsautomat 2.0, JZ 2014, 451 (452).

17 Vgl. *Weberstaedt*, Online-Rechts-Generatoren als erlaubnispflichtige Rechtsdienstleistung?, AnwBl 2016, 535.

18 *Hahn/Falk*, Digitale Mandatsakquise und ihre standesrechtliche Zulässigkeit, ZAP 2017, 1103 ff.

Zugleich bieten die neuen Technologien auch bessere Möglichkeiten zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben. Durch den Einsatz von Laptops, Smartphones, Cloud-Diensten und VPN-Technologien können Anwälte „ihren Arbeitsplatz“ schon heute jederzeit bei sich führen und von anderen

„Der Abschied vom Idol, dass der am effizientesten ist, der die Kanzlei abends als letzter verlässt.“

Orten – auch über Ländergrenzen hinaus – für ihre Mandanten tätig werden. Durch die Digitalisierung müssen Rechtsdienstleistende, zum Beispiel durch Büroserviceangebote¹⁹ oder virtuelle Büros²⁰, nicht mehr über eigenes Personal oder physische Besprechungsräume verfügen. In der Praxis mag dies zwar schon aufgrund des Arbeitsrechts, das der Digitalisierung in Teilen noch „hinterherhinkt“²¹, nicht immer auf den Traum vom „Arbeitsplatz am Strand“ hinauslaufen, es kann aber problemlos eine temporäre Abwesenheit, beispielsweise zur Pflege von hilfebedürftigen Verwandten oder eine Tätigkeit abseits der teuren Ballungsräume, ermöglicht werden. Auch ist es zur Rekrutierung juristischen Nachwuchses ein nicht zu unterschätzender Vorteil, wenn mit der Einstellung das Angebot verknüpft wird, den angestammten Wohnsitz nicht zwingend verändern zu müssen. Voraussetzung dafür ist allerdings der Abschied von dem in manchen Kanzleien gepflegten Idol, dass diejenigen besonders effizient seien, die abends als letzte die Kanzlei verlassen. Es ist jedenfalls zu erwarten, dass innerhalb der nächsten Jahre auch weiterhin viele Fortschritte für den Arbeitsalltag von Juristen erzielt werden können, ohne dass auf umfangreiche, das Berufsbild des Juristen infrage stellende Technologien gesetzt werden muss.

III. Risiken der Digitalisierung: IT-Sicherheit als Herausforderung

Aus dem Einsatz der technischen Möglichkeiten ergeben sich aber zwangsweise auch neue Risiken.²² Gemäß dem Bundeslagebericht „Cybercrime 2016“ vom Bundeskriminalamt (BKA) hat sich die Anzahl der Fälle von erpresserischer Nutzungshinderung durch Schadsoftware („Ransomware“) im Jahr 2016 im Vergleich zum Vorjahr fast verdoppelt.²³ Das BKA geht zudem von einem großen Dunkelfeld nicht angezeigter Straftaten aus.²⁴ Auch Anwaltskanzleien in Großbritannien²⁵ und den USA²⁶ waren bereits von Ransomware-Angriffen betroffen.

Für deutsche Kanzleien ist angesichts dieser Entwicklung ein klares Bekenntnis zur IT-Sicherheit zu fordern. Die wirtschaftlichen Folgen von Datendiebstählen in Kanzleien dürften sich nicht nur auf die kostspielige Aufarbeitung des Angriffs und die Ergreifung von besseren Schutzmaßnahmen erstrecken. Zudem bewirken diese Vorfälle einen starken Vertrauensverlust bei der Mandantschaft. Da Software niemals fehlerfrei programmiert werden kann²⁷, erscheint es nur als eine Frage der Zeit, bis die ersten großen Fälle von unberechtigten Datenabflüssen aus deutschen Kanzleien bekannt werden.

Während die Vernetzung durch das Internet und Cloud-Technologien für Rechtsanwender viele Vorteile bieten können, werden zugleich auch neue Angriffsvektoren für poten-

„Es erscheint nur als eine Frage der Zeit, bis die ersten großen Fälle von unberechtigten Datenabflüssen aus deutschen Kanzleien bekannt werden.“

zielle Datendiebe geschaffen. Dies gilt umso mehr, wenn die weltweit verfügbaren Zugriffswege nicht ausreichend abgesichert werden und dadurch Raum für Phishing-, Hacking- oder Social Engineering-Angriffe geschaffen wird.²⁸ Hierbei spielt sicher auch eine Rolle, dass die Datenschutz- und Datensicherheitsstandards zwischen den verschiedenen Kontinenten weiterhin stark divergieren.²⁹

Auch die Schaffung großer Datenpools birgt enorme Risiken. Das besondere Anwaltspostfach „beA“ mag einerseits viele technische Möglichkeiten bieten. Andererseits werden aber auch erstmals in der deutschen Geschichte alle Anwälte gezwungen, dem Berufsgeheimnis unterfallende Daten über einen dedizierten Kanal an eine Serverumgebung zu übermitteln. Insoweit sollte maximaler Aufwand zum Schutz eines derartigen Systems getroffen werden. Der materielle und immaterielle Schaden, der eintreten würde, wenn auch nur ein Datendiebstahl über das beA-System erfolgreich wäre, ist kaum vorzustellen. Soweit sich das gewünschte Schutzniveau nicht erreichen lässt, sollte gut überlegt werden, ob die verfolgten Ziele die entstehenden Risiken rechtfertigen können.

19 Z.B. <https://www.anwaltssekretariat.de/>.

20 <https://www.ebuero.de>.

21 *Raff/Swidarsky*, Arbeit 4.0 – Typische Fehler in der digitalen Arbeitswelt vermeiden, GWR 2017, 351 (354).

22 Vgl. allgemein *Brändle*, Haftungsfall: Elektronischer Rechtsverkehr, ZAP 2018, 153 ff.

23 Bundeskriminalamt, Cybercrime – Bundeslagebericht 2016, S. 11.

24 <https://www.bka.de/> = <https://bit.ly/2i5SfG1>.

25 <https://www.itgovernance.co.uk/> = <https://bit.ly/2MtmkTV>.

26 <https://www.juve.de/> = <https://bit.ly/2wgHwBC>.

27 Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), Sicherheitsbericht 2015, S. 10.

28 Zu den möglichen Angriffsvektoren siehe: Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, Die Lage der IT-Sicherheit in Deutschland 2017, S. 75.

29 Vgl. insoweit die nur 12 Staaten umfassende Liste der Drittländer, denen die EU-Kommission ein der EU angemessenes Datenschutzniveau zuspricht: <https://ec.europa.eu/> = <https://bit.ly/2ptnJMz>; zu den Anforderungen an einen Datentransfer in Drittstaaten allgemein: *Geppert*, Überprüfung der Modelle zur Datenübermittlung in Drittländer, ZD 2018, 62 ff.

IV. Auswirkungen auf die Juristenausbildung: Erfordernis einer Schlüsselqualifikation?

Angesichts der wachsenden Bedeutung digitaler Technologien für den Arbeitsalltag wird teilweise eine Integration von Legal Tech in die Ausbildung gefordert.³⁰ Dieses Erfordernis reiht sich in die lange Liste der „Soft Skills“³¹ ein, die angehende Juristen möglichst gut beherrschen sollen. Sie würden aber auch von verbesserten Lehrangeboten in Betriebswirtschaftslehre³² und Verhandlungskompetenz³³ sowie von einer stärkeren Ausrichtung des wissenschaftlichen Studiums an der (vielfach sträflich vernachlässigten) Vertragsgestaltung profitieren. Die im Jahr 2003 mit § 5a Abs. 3 S. 1 DRiG eingeführte Schlüsselqualifikation, die regelmäßig den Nachweis eines einzigen „Soft Skill“ voraussetzt, kann insoweit nur als erster von vielen notwendigen Schritten in die richtige Richtung gewertet werden.

Aber selbst bei Ausweitung auf mehrere Schlüsselqualifikationen ist fraglich, ob ausgerechnet Legal Tech vertieft und vor allem verbindlich unterrichtet werden sollte. Die Mehrheit der heute eingesetzten Softwareprodukte dürfte sich gerade deswegen am Markt etabliert haben, weil zumindest die Basisfunktionen intuitiv zu bedienen sind. Ein separater Unterricht

„Die Basisfunktionen moderner Softwareprodukte werden intuitiv zu bedienen sein.“

zu den am Markt etablierten technischen Möglichkeiten würde wertvolle Studienzeit in Anspruch nehmen, die besser in eine Ausbildung des allgemeinen Verständnisses für wirtschaftliche Zusammenhänge oder den Erwerb sozialer und psychologischer Kompetenzen verwendet werden kann. Zudem könnten im Rahmen einer (Pflicht-)Veranstaltung „Betriebswirtschaftslehre für Juristen“ ohne weiteres auch Legal Tech Produkte als Unterrichtsinhalte diskutiert werden. Auf der anderen Seite besteht in der Praxis durchaus ein Bedarf an Spezialisten, die sowohl juristische als auch technische Fähigkeiten aufweisen. Gerade für die sachgerechte Entwicklung sind diese „Übersetzer“ zwischen beiden Welten unentbehrlich. Für besonders interessierte Studierende wären deshalb entsprechende Angebote mindestens wünschenswert.

V. Fazit: Den Wandel gestalten

Kurzfristig lassen sich aus dem Einsatz digitaler Technologien im Büroalltag erkennbare Fortschritte für die Arbeit von Rechtsdienstleistenden erzielen. Durch die Optimierung von Prozessen, den Einsatz unterstützender Software und die Nutzung von Hilfsmitteln kann die Arbeitsgeschwindigkeit erhöht und damit das Verhältnis von Leistung zur eingesetzten Arbeitszeit verbessert werden. Zugleich ergeben sich viele Chancen zur Erleichterung des Arbeitsalltages, die nur darauf warten genutzt zu werden.

³⁰ <https://www.lto.de/> = <https://bit.ly/2OPpUo3>.

³¹ *Fritzmeyer*, Die Bedeutung der „Soft Skills“ für die Juristenausbildung und die juristischen Berufe, NJW 2006, 2825 (2827).

³² <https://www.lto.de/> = <https://bit.ly/2Mt7YCK>.

³³ <https://www.zeit.de/> = <https://bit.ly/2N5JCeA>.

³⁴ S.o. unter I.

Selbstverständlich hat diese – wie jede – Modernisierung ihren Preis; nicht nur finanziell. Die grundlegende Umstellung einer Kanzlei kostet Nerven und ist ohne innere Überzeugung von ihrer Notwendigkeit kaum möglich.

Zudem stehen dem technologischen Fortschritt auch Risiken gegenüber. Datenschutzrechtliche Aspekte sowie die Anforderungen der IT-Sicherheit dürfen trotz der Vielzahl der versprochenen Vorteile nicht vernachlässigt werden, sondern müssen vielmehr mit einem wachsenden Einsatz von neuartigen Software- und Hardwarelösungen ebenfalls an Bedeutung gewinnen.

Auch dürfen sich die professionellen Rechtsanwender der Digitalisierung des Alltags nicht verschließen. Sie müssen vielmehr damit rechnen, dass technische Fragestellungen zukünftig verstärkt auch inhaltlich Einzug in die von ihnen bearbeiteten Fälle nehmen.

Eine „Vogel-Strauß-Taktik“, also angesichts der Herausforderungen den „Kopf in den Sand stecken“, könnte dazu führen, dass Angebote wie „Ross“³⁴ viele juristische Tätigkeitsfelder erobern. Wenn man sich – trotz der bekanntlich hohen Arbeitsbelastung – jedoch die Zeit nimmt, die Zukunftsfähigkeit der eigenen Arbeit zu überdenken, hat man schon den wichtigsten Schritt in eine gute, weil selbst mitgestaltete Zukunft, getan.



Prof. Dr. Susanne Hähnchen, Bielefeld

Die Autorin ist Professorin. Sie forscht und lehrt auf dem Gebiet des Bürgerlichen Rechts, der Rechtstheorie, der Rechtsgeschichte sowie des Privatversicherungsrechts an der Universität Bielefeld und ist Mitdirektorin des dortigen Instituts für Anwalts- und Notarrecht.

Leserreaktionen an anwaltsblatt@anwaltverein.de.



Robert Bommel, LL.M., Bielefeld

Der Autor promoviert bei Prof. Dr. Susanne Hähnchen zu einem IT-haftungsrechtlichen Thema und ist wissenschaftlicher Mitarbeiter einer Bielefelder Anwaltskanzlei.

Leserreaktionen an anwaltsblatt@anwaltverein.de.